

SATZUNG

der Allgemeinen Idarer Sterbekasse VaG Idar-Oberstein

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Kasse

Die im Jahre 1892 unter dem Namen „Allgemeine Idarer Sterbekasse“ errichtete Sterbekasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des §§ 210 und 218 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Der Sitz der Kasse ist Idar-Oberstein. Die Kasse hat den Zweck, beim Tode eines Mitgliedes ein Sterbegeld zu gewähren.

§ 2 Aufnahmebedingungen, Beginn der Mitgliedschaft

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die
 - 1.1 in Idar-Oberstein oder einer angrenzenden Verbandsgemeinde wohnen oder in einem Verwandtschaftsverhältnis zu einem Mitglied der Allgemeinen Idarer Sterbekasse stehen,
 - 1.2 das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, weder mit einer die Lebensdauer nachteilig beeinflussenden Krankheit noch mit einem Schaden behaftet sind, der ein baldiges Ableben befürchten lässt.
 - 1.3 Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Bedingungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Beibringung der ihm erforderlichen Nachweise, insbesondere des Geburtsscheines und des Zeugnisses eines Arztes über den Gesundheitszustand der Person, bei deren Ableben ein Sterbegeld gezahlt werden soll, auf Kosten des Beitretenden abhängig machen.

- Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand; lehnt er das Gesuch ab, so ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem auf dem Versicherungsnachweis angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrages. Der auf dem Versicherungsnachweis zu vermerkende Eintrittstag ist jeweils der 1. des
3. auf die Aufnahme folgenden Monats. Der Versicherungsnachweis ist mit einer laufenden Nummer zu versehen und soll außerdem den Namen des Mitgliedes, den Tag seiner Geburt und seiner Aufnahme enthalten. Eine Satzung wird ausgehändigt.
 4. Über die Mitglieder wird eine Kartei geführt, welche gesondert Eintragungen für laufende Nummer, Namen, Stand, Wohnung, Tag der Geburt, Tag der Aufnahme, Höhe des Beitrages, Höhe des Eintrittsgeldes, Tag des Austrittes, Betrag des gezahlten Sterbegeldes und besondere Bemerkungen enthält.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft, Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder

1. Aus der Kasse scheiden aus:
 - 1.1. Mitglieder, welche ihren Austritt dem Vorstand schriftlich erklären; der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Monats zulässig.
 - 1.2. Mitglieder, welche aus der Kasse ausgeschlossen werden (§ 4). Auszuschließen sind Mitglieder, welche:
 - 1.2.1 Bei ihrer Aufnahme wissentlich falsche Angaben gemacht haben,
 - 1.2.2 Sich mit der Entrichtung des Beitrages 3 Monate in Verzug befinden und nach Eintritt des Verzuges vom Vorstand schriftlich vergeblich zur Zahlung aufgefordert sind. Die Zahlungsaufforderung darf nicht vor Ablauf von 1 Monat nach dem Fälligkeitstag des

Beitrages oder einer vereinbarten Stundungsfrist erfolgen. Sie muss eine Zahlungsfrist von mindestens 1 Monat gewähren und auf den Ausschluss im Falle weiterer Säumnisse hinweisen.

2. Im Falle des (1) 2 a ist der Ausschluss aus der Kasse nur innerhalb eines Monats, nachdem der Vorstand von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat, nur dann zulässig, wenn ein für die Übernahme der Versicherungsgefahr durch die Kasse erheblicher Umstand, insbesondere ein solcher, nach dem der Beitretende ausdrücklich und schriftlich gefragt war, von dem Beitretenden nicht oder nicht richtig angezeigt worden ist. Der Ausschluss findet nicht statt, wenn der betreffende Umstand dem Vorstand bekannt war oder wenn wegen der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige dem Beitretenden ein Verschulden nicht zur Last fällt oder wenn seit dem Eintritt des betreffenden Mitgliedes bereits 3 Jahre verflossen sind. Fällt dem Beitretenden bei Verletzung der Anzeigepflicht Arglist zur Last, so bleiben die weitergehenden gesetzlichen Rechte der Kasse unberührt.
3. Mitglieder, die aus der Kasse austreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage des Versicherungsscheins eine Rückvergütung, wenn die Beiträge mindestens 5 Jahre entrichtet worden sind. Die Rückvergütung ist für jede abgeschlossene Versicherung einzeln zu bestimmen und beträgt bei einer Beitragszahlungsdauer für die jeweilige Versicherung bis zu
 - 10 Jahre 15%,
 - 15 Jahre 25 %
 - 20 Jahre 40%
 - 25 Jahre 60%über 25 Jahre 75% des gezahlten Eintrittsgeldes und der gezahlten Beiträge jeweils ohne Zinsen, maximal jedoch 75% des Sterbegeldes.
Die Rückvergütung wird nur ausgezahlt, wenn der Auszahlungsbetrag über 10 Euro liegt.
4. Nach (1) 1, oder 2 b ausgeschiedene Mitglieder können in die Kasse wieder aufgenommen werden
 - 4.1 unter Begründung eines neuen Versicherungsverhältnisses, sofern sie nach § 2 noch aufnahmefähig sind, oder
 - 4.2 unter Wiederherstellung des früheren Versicherungsverhältnisses innerhalb von 1 Jahr nach dem Ausscheiden. Voraussetzung für die Wiederherstellung des früheren Versicherungsverhältnisse ist, dass das Mitglied die rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit seit dem Ausscheiden nebst Zinsen nachzahlt; außerdem darf der Versicherungsfall zur Zeit des Eingangs dieser Zahlungen bei der Kasse noch nicht eingetreten sein.

§ 4 Form des Ausschlusses

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 3) erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied sogleich schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Aufsichtsrat zu. Die Berufung ist binnen vier Wochen nach dem Empfang des Beschlusses bei dem Vorstand anzumelden. Auf das Recht der Berufung und die hierfür gesetzte Frist ist in dem Ausschlussbescheid hinzuweisen. Wird Berufung nicht eingelegt oder die Berufung zurückgewiesen, so endet die Mitgliedschaft mit dem Empfange des Ausschlussbescheides.

§ 5 Eintrittsgeld und Beiträge

1. Jedes neu beitretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld und jedes Mitglied hat bei Abschluss einer Versicherung eine Abschlussgebühr zu entrichten. Die Höhe des Eintrittsgelds und der Abschlussgebühr ergibt sich aus dem Tarifanhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Ist das Alter zu niedrig oder zu hoch angegeben, so wird der Beitrag entsprechend herabgesetzt oder erhöht. Ist durch die falsche Altersangabe gegen die Höchstaltersvorschrift des § 2 (1) b verstoßen worden, so gilt § 3 (1) 2 a.
3. Jedes Mitglied hat für seine Versicherungen die entsprechenden Monatsbeiträge zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem Tarifanhang, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Beitrag ist bis zum Tod, längstens jedoch bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres zu zahlen.

§ 6 Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand bekannten Wohnung.

§ 7 Beitragspflicht

1. Die Beiträge sind am 1. eines jeden Monats fällig und innerhalb von einer Woche kostenfrei an den Kassierer zu zahlen. Sie werden innerhalb de Stadtteils Idar bis auf weiteres durch Kassenboten erhoben.
2. Für den Monat, innerhalb dessen die Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist der volle Beitrag zu entrichten.

§ 8 Vorauszahlung der Beiträge

Die Beiträge können für das laufende Geschäftsjahr (§ 27) im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, solche Vorauszahlungen anzunehmen.

§ 9 Anspruch auf Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegelds ergibt sich aus dem Tarifanhang, der Bestandteil dieser Satzung ist. Rückständige Beiträge werden von dem Sterbegeld abgezogen. Über die Fälligkeit hinaus geleistete Vorauszahlungen (§ 8) werden mit dem Sterbegeld zurück erstattet. Der Anspruch auf das Sterbegeld wird durch den Tod eines Mitgliedes begründet, sofern das Mitglied das Eintrittsgeld voll eingezahlt und mindestens einen Monatsbeitrag entrichtet hat. Die Todesart bildet keinen Hinderungsgrund. Der Sterbefall und der Anspruch auf das Sterbegeld sind unter Einreichung des Versicherungsnachweises und der amtlichen Sterbeurkunde bei dem Vorstand anzumelden.
2. Der Kassierer ist vom Vorstand beauftragt, das Sterbegeld auszuzahlen. Es wird an die Person gezahlt, die den Versicherungsnachweis und die Sterbeurkunde vorlegt, sofern das verstorbene Mitglied vorher gegenüber der Sterbekasse nichts Gegenteiliges veranlasst hat. Der Anspruch auf Sterbegeld verjährt binnen 5 Jahren, die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung des Sterbegeldes verlangt werden kann.

§ 10 Mehrfachversicherung

1. Jedes Mitglied, das das 75. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, ist zum Abschluss weiterer Versicherungen nach dem jeweils gültigen Tarif berechtigt. Für diese Versicherungen sind die Eintrittsgelder, Abschlussgebühren und die laufenden Monatsbeiträge gemäß § 5 zu entrichten. Wird sich in diesem Zusammenhang auf das Eintrittsalter bezogen, gilt als Eintrittsalter das Alter bei Abschluss der Versicherung.

2. Aufgrund der weiteren Versicherungen besteht für jede dieser Versicherungen ein zusätzlicher Sterbegeldanspruch gemäß § 9.
3. Die weiteren Versicherungen sind an das Bestehen der Mitgliedschaft gebunden und es gelten analoge Satzungsbestimmungen wie für die Erstversicherung.
4. Die maximale Anzahl der Versicherungen, die ein Mitglied abschließen kann, ergibt sich aus dem Tarifanhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Organisation

Die Organe der Kasse sind:
die Mitgliederversammlung,
der Aufsichtsrat,
der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den volljährigen Mitgliedern der Kasse.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung, Bekanntmachung

1. Mitgliederversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.
2. Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden alljährlich einmal innerhalb eines Halbjahres nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden berufen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt, wenn das Interesse der Kasse es erfordert, wenn der Aufsichtsrat es verlangt oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Vorstand schriftlich beantragt. In diesen Fällen muss der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb vier Wochen anberaumen und abhalten.
4. Zeit und Ort der Tagung sowie die Gegenstände der Beratung sind in der nach § 30 vorgeschriebenen Form den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben..

§ 14 Obliegenheiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Obliegenheiten:
 - 1.1. sie wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes – mit Ausnahme des Kassierers – gemäß § 18,
 - 1.2. sie hat alljährlich aufgrund des von dem Aufsichtsrat zu erstattenden Berichtes (§ 25) über die dem Vorstand wegen der Verwaltung des Kassenvermögens zu erteilende Entlastung zu beschließen und etwaige Fehlbeträge oder Verfehlungen festzustellen,
 - 1.3. sie hat über Vorlagen des Aufsichtsrates und des Vorstandes sowie über Anträge von Mitgliedern Beschluss zu fassen,
 - 1.4. sie kann die sofortige Entlassung jedes Aufsichtsratsmitgliedes oder Vorstandsmitgliedes aussprechen, wenn Tatsachen vorliegen, welche dartun, dass diese Personen ihre Pflichten gegen die Kasse gröblich verletzt haben oder zu ersprießlicher Erledigung ihrer Dienstgeschäfte unfähig sind.

Sie hat ferner zu beschließen:

- 1.5. über Verwendung des Überschusses und Deckung des Fehlbetrages (§ 28),
 - 1.6. über Änderung der Satzung (§ 17),
 - 1.7. über Auflösung der Kasse und Verwendung des Kassenvermögens (§§ 17 und 31) sowie über die Übertragung des Versicherungsbestandes auf eine andere Versicherungsunternehmung (§ 13 VAG),
 - 1.8. über die den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes zu gewährende Entschädigung (§ 29).
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung der Versammlung bezeichnet wird.

§ 15 Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in allen denjenigen Angelegenheiten, welche ihr durch die Satzung zugewiesen sind sowie über solche Gegenstände, bei deren Erledigung eine Mitwirkung der Mitgliederversammlung notwendig oder wünschenswert erscheint, rechtzeitig vorzubereiten.

§ 16 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Er sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und ist befugt, Personen, welche Störungen verursachen, aus der Versammlung auszuweisen.
2. Der Schriftführer nimmt über den Hergang der Verhandlungen eine Niederschrift auf, welche von den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und des Vorstandes, dem Schriftführer sowie drei anderen Teilnehmern der Versammlung unterzeichnet wird. Die Niederschrift muss die Zahl der anwesenden Mitglieder und das Ergebnis der Abstimmungen genau angeben.

§ 17 Stimmverhältnis und Abstimmung in der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Abstimmungen durch Stimmzettel oder Namensruf stattfindet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder und zu Beschlüssen über Auflösung der Kasse oder eine Übertragung des Versicherungsbestandes (§ 14, 9) die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Kassenmitglieder sowie eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dem Auflösungsbeschluss können Mitglieder, die dagegen gestimmt haben, zur Niederschrift widersprechen.
4. Ist in den Fällen, in denen es sich um Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse oder um eine Übertragung des Versicherungsbestandes handelt, die Versammlung beschlussunfähig, so ist demnächst eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen (§ 13, 4); diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen beschlussfähig. Es muss jedoch auf diese Folge in der Einladung hingewiesen werden.
5. Die §§ 5, 7 bis 10 B und 28 dieser Satzung können, ohne dass es der Zustimmung des einzelnen Mitgliedes bedarf, mit Wirkung auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden.

6. Zur Änderung des Zweckes der Kasse ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Kasse betrifft.

§ 18 Wahlverfahren

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 20) erfolgt durch Stimmzettel. Über jede zu wählende Person wird besonders abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so sind die beiden Kandidaten in die engere Wahl zu bringen, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
2. Die Wahl des Aufsichtsrates (§ 24) erfolgt in einem einzigen Wahlgang mittels Stimmzettel und einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
3. Sämtliche Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort bekannt zu geben. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 19 Zuziehung eines Rechnungsverständigen

Aufsichtsrat und Vorstand haben das Recht, einen Rechnungs- oder Kassenverständigen zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen einzuladen, der erforderlichenfalls aus Mitteln der Kasse zu entschädigen ist.

§ 20 Vorstand

1. Die Kasse wird von dem Vorstand geleitet. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich
dem Vorsitzenden,
dessen Stellvertreter,
dem Schriftführer,
dessen Stellvertreter,
und dem Geschäftsführer.
3. Der Vorsitzende leitet die Versammlung des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, wenn die Lage der Geschäfte es erfordert, sowie binnen 8 Tagen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es schriftlich beantragen oder der Aufsichtsrat es verlangt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden als solche durch eine Bescheinigung der Versicherungsaufsichtsbehörde ausgewiesen, der zu diesem Zwecke die jeweiligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.
5. Willenserklärungen, welche die Kasse verpflichten sollen oder Verfügungen über Vermögen der Kasse enthalten, bedürfen der Mitwirkung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in Verbindung mit dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter oder dem Kassierer.

6. Als Vorstandsmitglied (oder Geschäftsführer) darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt. Als Vorstandsmitglied (oder Geschäftsführer) ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
 - 6.1 wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,
 - 6.2 in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Ver- fahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

§ 21 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist, den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einbezogen, die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.
2. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, welche von ihm und dem Vorsitzenden zu vollziehen und bei den Akten aufzubewahren ist.

§ 22 Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vorstandes außer dem Kassierer (vgl. § 23) werden auf 2 Jahre gewählt. Alle Jahre scheidet 2 dieser Mitglieder aus.
2. Die Reihenfolge der im ersten Jahr ausscheidenden Personen bestimmt das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los. Für das später stattfindende Ausscheiden ist der Zeitpunkt der erfolgten Wahl maßgebend.
3. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Mitglied innerhalb der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Zeit eine Ergänzungswahl gemäß § 18 vorzunehmen.

§ 23 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat berufen. Er kann vorläufig durch den Aufsichtsrat, endgültig aber nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 24 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 – 7 Mitgliedern, welche auf 2 Jahre gemäß § 18 von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl der nach Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und verteilen die ihnen obliegenden Geschäfte unter sich und vertreten einander in Verhinderungsfällen.

§ 25 Obliegenheiten des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat beruft den Kassierer (Rechner) gemäß § 23 und setzt gemäß § 29 dessen Vergütung fest.

2. Der Aufsichtsrat hat das Recht, an sämtlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat die Verwaltung des Kassenvermögens, die Buchführung sorgfältig und ständig zu überprüfen. Er hat darauf zu achten, dass die Vermögensbestände der Kasse gemäß § 26 verzinslich angelegt und sicher verwahrt werden. Er ist befugt, zu jeder Zeit Einsicht in die Bücher und Schriften der Kasse zu nehmen und kann vom Vorstand alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, deren er für eine sorgfältige Prüfung bedarf. Er entscheidet über Berufungen gemäß § 4.
3. Vor Aufstellung eines jeden Rechnungsabschlusses (§ 27) hat er eine eingehende Prüfung der Kassenbücher und Belege vorzunehmen.
4. Über das Ergebnis seiner Prüfungen, besonders auch des Rechnungsabschlusses (§ 27) sowie über die Vermögenslage der Kasse im Allgemeinen hat der Aufsichtsrat in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ausführlich zu berichten.
5. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsbestimmungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, in dringenden Fällen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig zu ändern. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen vorzulegen und außer Kraft zu setzen, wenn sie es verlangt. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Im Falle einer Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, von der Aufsichtsbehörde vor Genehmigung des Änderungsbeschlusses etwa verlangte Änderungen durchzuführen.

§ 26 Vermögensanlage

Der Vorstand hat die Vermögensbestände zu verwalten. Er hat diese von anderen Geldern getrennt zu verwahren und, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht nötig sind, nach den Vorschriften des § 215 VAG und der gemäß § 217 Nr. 6 VAG erlassenen Verordnungen verzinslich anzulegen.

§ 27 Rechnungsabschluss

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2 In den ersten 3 Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Kassierer einen Rechnungsabschluss auf dem von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Vordruck zu fertigen. Aus dem Rechnungsabschluss muss ersichtlich sein, welche Einnahmen die Kasse gehabt hat, welche Summen an Sterbegeld, an Verwaltungskosten und sonstige Kosten verausgabt sind, welcher Bestand verbleibt und wie der verbleibende Bestand zinstragend angelegt ist.
- 3 Der Rechnungsabschluss ist unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung von dem Aufsichtsrat zu prüfen, bevor er der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
- 4 Ist nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung gegen den Rechnungsabschluss und die zugrunde liegende Buchführung nichts einzuwenden, so hat der Aufsichtsrat den Befund unter dem Rechnungsabschluss mit folgenden Worten zu bestätigen:

„Die Richtigkeit des Rechnungsabschlusses aufgrund der geprüften Bücher und Vermögensverzeichnisse wird hiermit bescheinigt. Die Vermögensbestände sind Satzungsgemäß verwahrt und angelegt.“

§ 28 Versicherungsmathematische Prüfung

1. Alle drei Jahre, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, hat der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen eine versicherungsmathematische Bilanz aufstellen zu lassen, die der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.
2. Ergibt die versicherungsmathematische Bilanz einen Überschuss, so sind davon jeweils mindestens 5 v.H. einer Verlustrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage mindestens 5 v.H. der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der weitere Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“
3. Weist die versicherungsmathematische Bilanz einen Fehlbetrag aus, so ist dieser, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken. Soweit auch diese nicht ausreicht sind zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrages durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen oder die Versicherungsleistungen herabzusetzen oder Änderungen der genannten Art gleichzeitig vorzunehmen. Alle Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlbeträgen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und haben auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse Wirkung. Eine Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.“

§ 29 Aufwandsentschädigung

Die den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes außer dem Kassierer für ihre Mühewaltung zu gewährende Entschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Vergütung für den Kassierer (Rechner) entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag der restlichen 4 Vorstandsmitglieder.

§ 30 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch die ortsansässige Tageszeitung.

§ 31 Abwicklung und Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung

1. Nach der Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand. Für die Abwicklung gelten die §§ 49 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 48 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen.
2. Das Vermögen ist nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Plan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, zu Gunsten der Mitglieder zu verwenden.
3. Im Falle der Auflösung der Kasse erlöschen die Versicherungsverhältnisse vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde, sofern nicht

die Übertragung des Versicherungsbestandes auf eine andere Versicherungsunternehmung beschlossen wird.

I d a r – O b e r s t e i n, den 25. November 1960

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 19. November 1960 und seitdem durch aufsichtsbehördlich genehmigte Beschlüsse der Mitgliederversammlungen in den Jahren 1965 bis 2019 ergänzt und geändert.

Genehmigt mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 25. November 2019- 8203 – 805-.